

Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen



Herausgeber und Druck
 Stadt Memmingen
 Marktplatz 1
 87700 Memmingen

Nr. 9**Memmingen, 20. April 2007****49. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
18.03.2007	Bekanntmachung über die Inkraftsetzung und die öffentliche Bereithaltung des Änderungsbebauungsplanes der Stadt Memmingen für das Gebiet „Römerstraße“ (Planungsgebiet 66 Ä)	45
18.03.2007	Bekanntmachung des Gutachterausschusses bei der Stadt Memmingen über die Bodenrichtwerte zum 31. Dezember 2006 und die Auslegung der Bodenrichtwertkarte	47
23.03.2007	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim über das Aufgebot einer Sparerkunde	49

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Inkraftsetzung und die öffentliche Bereithaltung
des Änderungsbebauungsplanes der Stadt Memmingen für das Gebiet
„Römerstraße“ (Planungsgebiet 66Ä)

Vom 18. April 2007

1. Der Stadtrat hat am 16. April 2007 den Änderungsbebauungsplan zu dem seit 02. November 1979/30. November 1979 rechtsverbindlichen Bauungsplan der Stadt Memmingen für das Gebiet "Römerstraße" (Planungsgebiet 66Ä) als Satzung beschlossen.
2. Der Änderungsbebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit Textteil vom 19. Februar 2007 wurde am 18. April 2007 ausgefertigt. Ihm ist die am 18. April 2007 ausgefertigte Begründung vom 19. Februar 2007 beigegeben. Der Änderungsbebauungsplan tritt gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3316) mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.
3. Ab 20. April 2007 wird der Änderungsbebauungsplan nebst Begründung bei der Stadt Memmingen, Stadtplanungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 311, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten.
4. Gemäß § 44 Absatz 5 Baugesetzbuch wird hiermit auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch hingewiesen.

Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Änderungsbebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten ist. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Wer Entschädigungspflichtiger ist, ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Baugesetzbuch. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

5. Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorganges sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich

- a) nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Memmingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 18. April 2007
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2007 S.45

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
des Gutachterausschusses bei der Stadt Memmingen
über die Bodenrichtwerte zum 31. Dezember 2006
und die Auslegung der Bodenrichtwertkarte

Vom 18. März 2007

Der Gutachterausschuss bei der Stadt Memmingen hat in seiner Sitzung am 27. März 2007 gemäß § 196 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3316) und der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlung und die Bodenrichtwerte nach dem BauGB vom 23. Juni 1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167, Bayerische Rechtsammlung 2130-2-I), geändert durch Verordnung vom 06. November 2001 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 759) die Bodenrichtwerte für Grundstücke zum Stichtag 31. Dezember 2006 wie folgt ermittelt und festgesetzt:

a) Stadtgebiet Memmingen

Altstadtgebiet

Preisgruppe S 1	500,-- Euro
Preisgruppe S 2	410,-- Euro
Preisgruppe S 3	310,-- Euro
Preisgruppe S 4	230,-- Euro
Preisgruppe S 5	200,-- Euro

Übriges Stadtgebiet

Preisgruppe 1	280,-- Euro
Preisgruppe 2	240,-- Euro
Preisgruppe 3	200,-- Euro
Preisgruppe 4	180,-- Euro
Preisgruppe 5	160,-- Euro
Preisgruppe 6	150,-- Euro
Preisgruppe 7	135,-- Euro

Gewerbe G1	90,-- Euro
G2	75,-- Euro
G3	70,-- Euro

Landwirtschaftliche Grundstücke	5,-- Euro
---------------------------------	-----------

b) Stadtteil Amendingen

Wohnbauflächen (A)	160,-- Euro
Landwirtschaftliche Grundstücke	5,-- Euro

c) Stadtteil Steinheim

Wohnbauflächen	135,-- Euro
Landwirtschaftliche Grundstücke	5,-- Euro

c) Stadtteil Eisenburg

Wohnbauflächen	130,-- Euro
Landwirtschaftliche Grundstücke	2,50 Euro

d) Stadtteil Buxach

Wohnbauflächen	120,-- Euro
Landwirtschaftliche Grundstücke	2,50 Euro

e) Stadtteil Dickenreishausen

Wohnbauflächen	100,-- Euro
Landwirtschaftliche Grundstücke	2,50 Euro

f) Stadtteil Volkratshofen/Ferthofen

Wohnbauflächen	100,-- Euro
Landwirtschaftliche Grundstücke	2,50 Euro

Je nach Lage und Nutzbarkeit des Grundstücks sind Zu- bzw. Abschläge möglich.

Erschließungsbeiträge sind in den Bodenrichtwerten enthalten.

Die Bodenrichtwertkarte (Übersichtsplan, aus dem die Richtwerte sowie die Preisgruppen hervorgehen) liegt beim Bauverwaltungsamt der Stadt Memmingen, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, Schlossergasse 1, II. Stock, Zimmer 206, in der Zeit

vom 23. April 2007 bis einschließlich 25. Mai 2007

öffentlich aus.

Jedermann kann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei der Stadt Memmingen (Bauverwaltungsamt) Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen.

Memmingen, 18. April 2007
Gutachterausschuss bei der
Stadt Memmingen
Hinske
Ltd. Baudirektor, Vorsitzender

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim
über das Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu Konto

13591961

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 23. März 2007
Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim
Der Vorstand

SVBI 2007 S. 49